



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/044-2022#069  
Datum: 08.03.2023

## **Bescheid**

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung  
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Rückbau des Gebäudes ehemaliges Stellwerk Westerholt Zeche**

**in Herten-Westerholt“**

**in der Gemeinde Herten,**

**Bahn-km 20,400**

**der Strecke 2250 OB-Osterfeld Süd – Hamm (Westf)**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
DB Immobilien Netz  
Brügelmannstraße 16-18  
50679 Köln**

Auf Antrag der DB Netz AG, DB Immobilien Netz (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Bescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Rückbau des Gebäudes ehemaliges „Stellwerk Westerholt Zeche“ in Herten-Westerholt" in der Gemeinde Herten, Bahn-km 20,400 der Strecke 2250 OB-Osterfeld Süd – Hamm (Westf) entfallen.

#### A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 13.02.2023, 8 Seiten	
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 25.08.2022, Maßstab 1 : 10.000	Nur zur Information
2.2	Detail-Lageplan, Planungsstand: 03.01.2023, Maßstab 1 : 2.000	Nur zur Information
3.1	Detail-Lageplan, Planungsstand: 25.08.2022, Maßstab 1 : 500	Nur zur Information
3.2	IvI-Lageplan, ohne Datum, Maßstab 1 : 1.000	Nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 27.09.2022, 1 Blatt	
5	Einzelfallprüfung (Screening), 4 Seiten, und Abfallrechtliche Kurzdarstellung, 2 Seiten, Planungsstand: 13.02.2023	Nur zur Information
6	Rückbaukonzept (21 Seiten) mit Anlagen, Planungsstand: September 2022	Nur zur Information

### **A.3 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat den Rückbau des Gebäudes ehemaliges „Stellwerk Westerholt Zeche“ in Herten-Westerholt zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,400 der Strecke 2250 OB-Osterfeld Süd - Hamm (Westf) in Herten.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, DB Immobilien Netz (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.09.2022, Az. I.NF-W-D 1 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau des Gebäudes ehemaliges Stellwerk Westerholt Zeche in Herten-Westerholt“ beantragt. Der Antrag ist am 11.10.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Nach mehrfachen Telefonaten und E-Mail-Kontakten wurde die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 09.02.2023 letztmalig um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.03.2023, Az. 641pa/044-2022#065, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, DB Immobilien Netz.

## **B.3 Feststellung**

### **B.3.1 Öffentliche Belange**

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

### **B.3.2 Rechte Dritter**

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

### **B.3.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen gem.

Nummer 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Beim Nichterreichen des Prüfrahmens von 2.000 m<sup>2</sup> wird keine Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgenommen. Für Anlagen, die wie vorliegend eine Fläche bis zu 2000 m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen, ist folglich eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

#### **B.3.4 Rechtswirkungen**

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

#### **B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

#### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Essen**  
**Hachestraße 61**  
**45127 Essen**

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

**Eisenbahn - Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn**

ingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Essen  
Essen, den 08.03.2023  
Az. 641pa/044-2022#069  
EVH-Nr. 3484493**